



VERORDNUNG
ÜBER DIE
VERWALTUNGSORGANISATION

VOM 10. JANUAR 2005

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

5. JANUAR 2009
15. OKTOBER 2012
4. MÄRZ 2013
27. JANUAR 2014
23. APRIL 2018
2. DEZEMBER 2019
15. MÄRZ 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
Stellvertretung	Art. 2
Information der Öffentlichkeit	Art. 3

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	Art. 4
Kollegialbehörde	Art. 5
Präsidialverfügungen	Art. 6

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	Art. 7
Einberufung	Art. 8
Geschäfte	Art. 8a
Berichte und Anträge	Art. 9
Sitzungsvorbereitung ¹	Art. 10
Einladung	Art. 11
Akten	Art. 12
Teilnahme	Art. 13
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 14
Leitung der Sitzung	Art. 15
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 16
Abstimmungen und Wahlen	Art. 17
Protokoll	Art. 18
Eröffnung von Beschlüssen	Art. 19
Ergänzende Vorschriften	Art. 20

2.3 Ressorts

Allgemeines	Art. 21
Die einzelnen Ressorts	Art. 22
Zuweisung	Art. 23
Aufgaben	Art. 24

2a Ratsbüro²

Zusammensetzung	Art. 24a, Abs. 1
Aufgaben	Art. 24a, Abs. 2

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 25
Ressortleiter	Art. 26
Konstituierung	Art. 27
Information	Art. 28
Arbeitvergebungen, Konkurrenzofferten	Art. 29
Ergänzende Vorschriften	Art. 30

¹ Aenderung vom 15. März 2021

² Eingefügt am 15. März 2021

4. Gemeindeverwalter³	
Grundsatz	Art. 31
Funktion	Art. 32
5. Verwaltungsabteilungen	
Grundsätze	Art. 33
Abteilungsleitung	Art. 34
Kindergarten und Schule	Art. 35
Feuerwehr	Art. 36
6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
6.1 Allgemeines	
Zuständigkeitsbereiche	Art. 37 Abs. 1
Diagramme	Art. 37 Abs. 2
6.2 Unterschriftsberechtigung	
Grundsatz	Art. 38
Behörden	Art. 39
6.3 Eingehen von Verpflichtungen	
Verfügung über Kredite	Art. 40
Kreditkontrolle	Art. 41
6.4 Erlass von Verfügungen	
Verfügungsbefugnis	Art. 42
6.5 Berichtswesen	
Periodische Berichterstattung	Art. 43
Besondere Vorkommnisse	Art. 44
7. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	Art. 45
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46

Anhang 1 Gemeindeorganisation

Anhang 2 Organigramm der Verwaltung

Anhang 3 Aufgabenbereiche der Ressorts sowie die Zuordnung der
Kommissionen und Fachbereiche zu den Ressorts

³ Ganze Ziffer 4 „Gemeindeverwalter“ aufgehoben am 15. Oktober 2012 (in Gemeindeordnung integriert)

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 50 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 die folgende

Verwaltungsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt

a aufgehoben⁴

b die Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse der Ratsmitglieder,

c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,

d die Bildung und Organisation von Ressorts,

e die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,

f aufgehoben⁵

g die Verwaltungsorganisation,

h die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,

i die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Artikel 2

Stellvertretung

Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.

Artikel 3

Information der Öffentlichkeit

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeverwalter die Information.

⁴ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

⁵ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Artikel 4

Aufgaben

¹ *aufgehoben*⁶

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Artikel 5

Kollegialbehörde

¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung (Stellungnahmen, Stimmabgabe) vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder nur mit vorgängiger Zustimmung des Rates eine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Artikel 6

Präsidial-verfügungen

¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Artikel 7

Allgemeines

¹ *aufgehoben*⁷

² Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jährlich zum Voraus.

³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer

⁶ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

⁷ Aufgehoben am 2. Dezember 2019

Klausurtagung.

⁵ Die Sitzungen dauern ordentlicherweise maximal 2 Stunden. Eine Verlängerung der Sitzung bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.⁸

Artikel 8

Einberufung

¹ Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.⁹

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Artikel 8a¹⁰

Geschäfte

Die Geschäfte werden wie folgt unterteilt:

- a) A-Geschäfte: Geschäfte, die in der Regel eine Beratung und einen Beschluss erfordern. Sie werden mit einem Bericht und einem Antrag eingereicht. Zu jedem Geschäft wird die Diskussion eröffnet und abgestimmt.
- b) B-Geschäfte: Geschäfte, die in der Regel keine Beratung voraussetzen, aber einen Beschluss erfordern. Sie werden mit einem Bericht und einem Antrag eingereicht. Die Diskussion wird nur eröffnet, wenn diese ein Ratsmitglied oder der Sekretär bei der Genehmigung der Traktandenliste beantragt. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig angenommen.
- c) C-Geschäfte: Geschäfte, die dem Gemeinderat durch Aktenauflage zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Informationen aus dem Ressort sind grundsätzlich C-Geschäfte und werden durch den Ressortleiter vorgängig schriftlich beim Ratsbüro eingereicht. C-Geschäfte gelten durch die Genehmigung der Traktandenliste gleichzeitig als genehmigt.

Artikel 9

Berichte und Anträge

¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, via Ressortleitung in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstag beim Gemeindeverwalter ein.¹¹

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von vollständigen, unveränderten Protokollauszügen.

³ Berichte und Anträge enthalten in der Regel folgende Merkmale:

- a Ausgangslage, Ist-Situation
- b Beurteilung, Zielsetzung
- c Lösungen, Varianten, finanzielle Auswirkungen
- d Antrag (Massnahmen, Termine, Kosten, Kontierung)¹²

⁸ Eingefügt am 2. Dezember 2019

⁹ Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹⁰ Eingefügt am 2. Dezember 2019

¹¹ Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹² Aenderung vom 15. Oktober 2012

^{3bis} Bei Geschäften aus Kommissionen, Ausschüssen oder Verwaltungsabteilungen wird deren ausreichende Kenntnis durch die Ressortleitung vorausgesetzt.¹³

^{3ter} Betreffen Anträge zwei oder mehr Verantwortungsbereiche, führt das Antragstellende Ressort bei den anderen betroffenen Ressorts ein Mitberichtsverfahren durch, bevor es den Antrag stellt. Die Form des Verfahrens obliegt dem Antragsteller, soll aber grundsätzlich zweck- und verhältnismässig erfolgen.¹⁴

⁴ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Artikel 10

Sitzungsvorbereitung

¹ aufgehoben¹⁵

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Es

a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;

b bestimmt, ob ein Geschäft zur Aussprache und Beschlussfassung (A-Geschäft) oder zur Beschlussfassung (B-Geschäft) oder zur blossen Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird;

c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus den Kommissionen und der Verwaltung ergänzen oder zusätzliche Informationen einfordern.¹⁶

Artikel 11

Einladung

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

³ Die Anträge zu traktandierten Geschäften sind in der Regel zusammen mit der Einladung jedem Ratsmitglied zuzustellen.

Artikel 12

Akten

¹ Akten zu den Ratsgeschäften werden in der Regel ab dem fünften Tag vor der Sitzung aufgelegt.

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten. Zur Einsichtnahme befugt sind die Leitenden Angestellten, sofern der Rat nichts anderes bestimmt.

¹³ Eingefügt am 2. Dezember 2019

¹⁴ Eingefügt am 2. Dezember 2019

¹⁵ Aufgehoben am 15. März 2021

¹⁶ Aenderung vom 15. Oktober 2012

Teilnahme	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Gemeindeverwalter ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Präsident und die übrigen Ratsmitglieder können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.¹⁷</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Artikel 15</p> <p>Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <p><i>a</i> lässt zu Beginn der Sitzung die Traktandenliste genehmigen,¹⁸</p> <p><i>b</i> sorgt für einen speditiven Ablauf;</p> <p><i>c</i> eröffnet und schliesst die Diskussion;</p> <p><i>d</i> erteilt und gegebenenfalls entzieht das Wort.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <p><i>a</i> im ersten Wahlgang das absolute Mehr;</p> <p><i>b</i> im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.</p>

¹⁷ Aenderung vom 15. Oktober 2012

¹⁸ Eingefügt am 2. Dezember 2019

-
- Artikel 18**
- Protokoll
- 1 Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
 - 2 Der Gemeindeverwalter sorgt für die Protokollführung und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.
 - 3 Der Gemeindeverwalter sorgt dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.
- Artikel 19**
- Eröffnung von Beschlüssen
- 1 Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Der Gemeindeverwalter oder eine von ihm beauftragte Person bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.¹⁹
 - 2 Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch den Präsidenten und den Gemeindeverwalter unterzeichneten Schreibens eröffnen.
 - 3 Der Gemeindeverwalter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.
- Artikel 20**
- Ergänzende Vorschriften
- Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung im Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Abstimmungen und Wahlen.
- 2.3 Ressorts**
- Artikel 21**
- Allgemeines
- 1 Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
 - 2 Die Ressortleiter vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. Bestimmt der Gemeinderat nichts anderes, erläutert der Finanzverwalter in der Gemeindeversammlung den Finanzplan, das Budget²⁰ sowie die Rechnung.
 - 3 Sie planen die strategische Entwicklung der Ressorts.²¹
 - 4 Sie üben die Aufsicht über die Geschäftserledigung im Ressort aus und überwachen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.²²

¹⁹ Aenderung vom 15. Oktober 2012

²⁰ Aenderung vom 2. Dezember 2019

²¹ Aenderung vom 2. Dezember 2019

²² Eingefügt am 2. Dezember 2019

⁵ Sie informieren die Abteilungsleitenden regelmässig über wesentliche Entschiede und strategische Belange.²³

⁶ Sie präsidieren in der Regel die ihrem Verantwortungsbereich zugehörigen Kommissionen und Ausschüsse.²⁴

⁷ Im Uebrigen gelten Artikel 33 ff.

Artikel 22

Die einzelnen Ressorts

¹ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales,
- b Finanzen, Steuern
- c Bau, Baupolizei,
- d Wasser, Abwasser, Strassen, Abfallentsorgung²⁵
- e Bildung
- f Soziales²⁶
- g Öffentliche Sicherheit

² Der Rat weist insbesondere die folgenden Aufgaben in der Regel zu Beginn einer Amtsdauer den Ressorts zu:

- a Aussenbeziehungen
- b Friedhofwesen
- c Gesundheit
- d Kultur
- e Landwirtschaft, Forstwirtschaft²⁷
- f Liegenschaften
- g Oeffentlichkeitsarbeit
- h Ortspolizei
- i Raumordnung
- j Umwelt
- k Verkehr, öffentlicher Verkehr²⁸
- l *aufgehoben*²⁹

Artikel 23

Zuweisung

¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort „Präsidiales“ vor.

² Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern die übrigen Ressorts zu und regelt die Stellvertretung zu Beginn der Amtsdauer. Er berücksichtigt

²³ Eingefügt am 2. Dezember 2019

²⁴ Eingefügt am 2. Dezember 2019

²⁵ Aenderung vom 2. Dezember 2019

²⁶ Aenderung vom 15. Oktober 2012

²⁷ Aenderung vom 15. Oktober 2012

²⁸ Aenderung vom 15. Oktober 2012

²⁹ Aufgehoben am 15. Oktober 2012

dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.³⁰

³ Einzelne Aufgabengebiete können während der Legislatur durch einfachen Beschluss des Gemeinderates anderweitig verteilt werden. Ausgenommen davon sind die Aufgaben des Gemeindepräsidiums nach Anhang 3.³¹

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung auf geeignete Weise bekannt.³²

Artikel 24

Aufgaben Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 3.

2a Ratsbüro³³

Artikel 24a

Zusammensetzung ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

Aufgaben ² Dem Ratsbüro obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen.
- b) führt im Namen des Gemeinderates Korrespondenz und Verhandlungen und vertritt die Haltung des Gemeinderates, sofern nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet ist,
- c) Öffentlichkeitsarbeit (Medienmitteilungen, Flyer, Dorfzytig, Abstimmungsbotschaften etc.),
- d) bestimmt die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses,
- e) entscheidet über Spendengesuche,
- f) eröffnet letztwillige Verfügungen (Testamente), verfügt alle erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen und in Erbschaftssachen (Anordnung Erbschaftsinventar, Anordnung Erbschaftsverwaltung etc.).

3. Kommissionen

Artikel 25

Ständige Kommissionen ¹ Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis finden sich in Art. 52 Gemeindeordnung sowie in deren Anhang I.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen und im übergeordneten Recht.

³⁰ Aenderung vom 2. Dezember 2019

³¹ Aenderung vom 2. Dezember 2019

³² Aenderung vom 15. Oktober 2012

³³ Eingefügt am 15. März 2021

³ Gestützt auf Art. 53 Gemeindeordnung kann der Gemeinderat durch Verordnung weitere Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.³⁴

⁴ Mitgliederzahl, Organisation und Aufgaben der Kommissionen nach Abs. 2 legt der Gemeinderat fest.³⁵

Artikel 26

Ressortleiter

¹ Die Ressortleiter geben die Anträge der Kommissionen im Gemeinderat bekannt. Danebst können sie abweichende Stellungnahmen und Anträge einbringen.

² Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Artikel 27

Konstituierung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Gibt die Konstituierung Schwierigkeiten, nimmt der Gemeindepräsident vermittelnd an einer konstituierenden Sitzung teil.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Artikel 28

Information

¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro die Traktandenlisten gleichzeitig wie den Kommissionsmitgliedern und die Sitzungsprotokolle innert 14 Tagen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zu.

² Sie informieren Dritte über behandelte Angelegenheiten,³⁶

a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;

b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;

c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

³ Sie informieren den Gemeinderat so rasch als möglich mittels Protokoll.³⁷

³⁴ Eingefügt am 15. Oktober 2012

³⁵ Eingefügt am 15. Oktober 2012

³⁶ Aenderung vom 2. Dezember 2019

³⁷ Aenderung vom 2. Dezember 2019

Artikel 29³⁸

Arbeitsvergaben

¹ Sofern der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, beschliesst die Ressortleitung Arbeitsvergaben bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 20'000.--.

² Zur Bestimmung der Vergabebeständigkeit sind die Brutto-Projektkosten massgebend.

³ Den Arbeitsvergaben gleichgestellt sind Auftragsvergaben.

^{3bis} Die Details regelt der Gemeinderat in der Weisung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.³⁹

Konkurrenz-Offer-
ten

⁴ *aufgehoben*⁴⁰

Artikel 30Ergänzende Vor-
schriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Gemeindeverwalter⁴¹

Grundsatz

Artikel 31*aufgehoben*

Funktion

Artikel 32*aufgehoben***5. Verwaltungsabteilungen****Artikel 33**

Grundsätze

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben mit Ausnahme des Kindergartens und der Schule (Art. 35) sowie der Feuerwehr (Art. 36).

² Sie untersteht unmittelbar dem Gemeindeverwalter und der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.

³ Die Verwaltung gliedert sich in die folgenden Fachbereiche.

a Gemeindeschreiberei

b Finanzverwaltung

³⁸ Aenderung vom 23. April 2018

³⁹ Eingefügt am 2. Dezember 2019

⁴⁰ Aufgehoben am 2. Dezember 2019

⁴¹ Aufgehoben am 15. Dezember 2021

- c Tagesschule⁴²
- d Werkdienst⁴³
- e Hauswartdienst⁴⁴

⁴ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Leitenden Angestellten und der Fachbereiche im Anhang dieser Verordnung fest.⁴⁵

⁵ Die Schulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Der Schulleitung ihrerseits ist das Schulsekretariat fachlich unterstellt.⁴⁶

Artikel 34

Abteilungsleitung

- 1 Den Abteilungen steht je ein Leitender Angestellter vor.
- 2 Die Leitenden Angestellten unterstehen administrativ dem Gemeindeverwalter und fachlich den zuständigen Ressortleitern.
- 3 Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Artikel 35

Kindergarten und Schule

Kindergärten und die Schule sind administrativ direkt dem Ressortleiter Bildung unterstellt.

Artikel 36

Feuerwehr

Die Feuerwehrorganisation ist direkt dem Ressortleiter "Öffentliche Sicherheit" unterstellt.

6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

6.1 Allgemeines

Artikel 37

Zuständigkeits-
bereiche

- 1 Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nachfolgenden Bereichen unterschieden:
 - a Unterschriftsberechtigung
 - b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
 - c Anweisung zur Zahlung
 - d Erlass von Verfügungen
 - e Berichtswesen

⁴² Aenderung vom 2. Dezember 2019

⁴³ Eingefügt am 2. Dezember 2019

⁴⁴ Eingefügt am 2. Dezember 2019

⁴⁵ Aenderung vom 15. Oktober 2012

⁴⁶ Eingefügt am 2. Dezember 2019

Budgetverantwortlichkeitsdiagramm ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, dem Budgetverantwortlichkeitsdiagramm und weiteren Gemeindeerlassen.⁴⁷

6.2 Unterschriftsberechtigung

Artikel 38

Grundsatz Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Artikel 39

Behörden Für Behörden und anfechtbare Verfügungen unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Reglementen.⁴⁸

6.3 Eingehen von Verpflichtungen

Artikel 40

Verfügung über Kredite ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest (Budgetverantwortlichkeitsdiagramm).

Artikel 41

Kreditkontrolle ¹ Wer über einen bewilligten Kredit verfügt,
a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

6.4 Erlass von Verfügungen

Artikel 42

Verfügungsbefugnis ¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

⁴⁷ Aenderung vom 15. Oktober 2012

⁴⁸ Eingefügt am 2. Dezember 2019

6.5 Berichtswesen

Artikel 43

Periodische
Berichterstattung

¹ Die Leitenden Angestellten halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Fachbereichs auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortleitern mindestens einmal pro Monat in knapper Form

a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,

b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie

c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 41).

³ Die Ressortleiter fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat innert nützlicher Frist über die wichtigsten Punkte.

Artikel 44

Besondere
Vorkommnisse

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle und das Ratsbüro.⁴⁹

7. Schlussbestimmungen

Artikel 45

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verwaltungsverordnung vom 20. Dezember 2000.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verwaltungsverordnung samt Anhängen am 10. Januar 2005 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

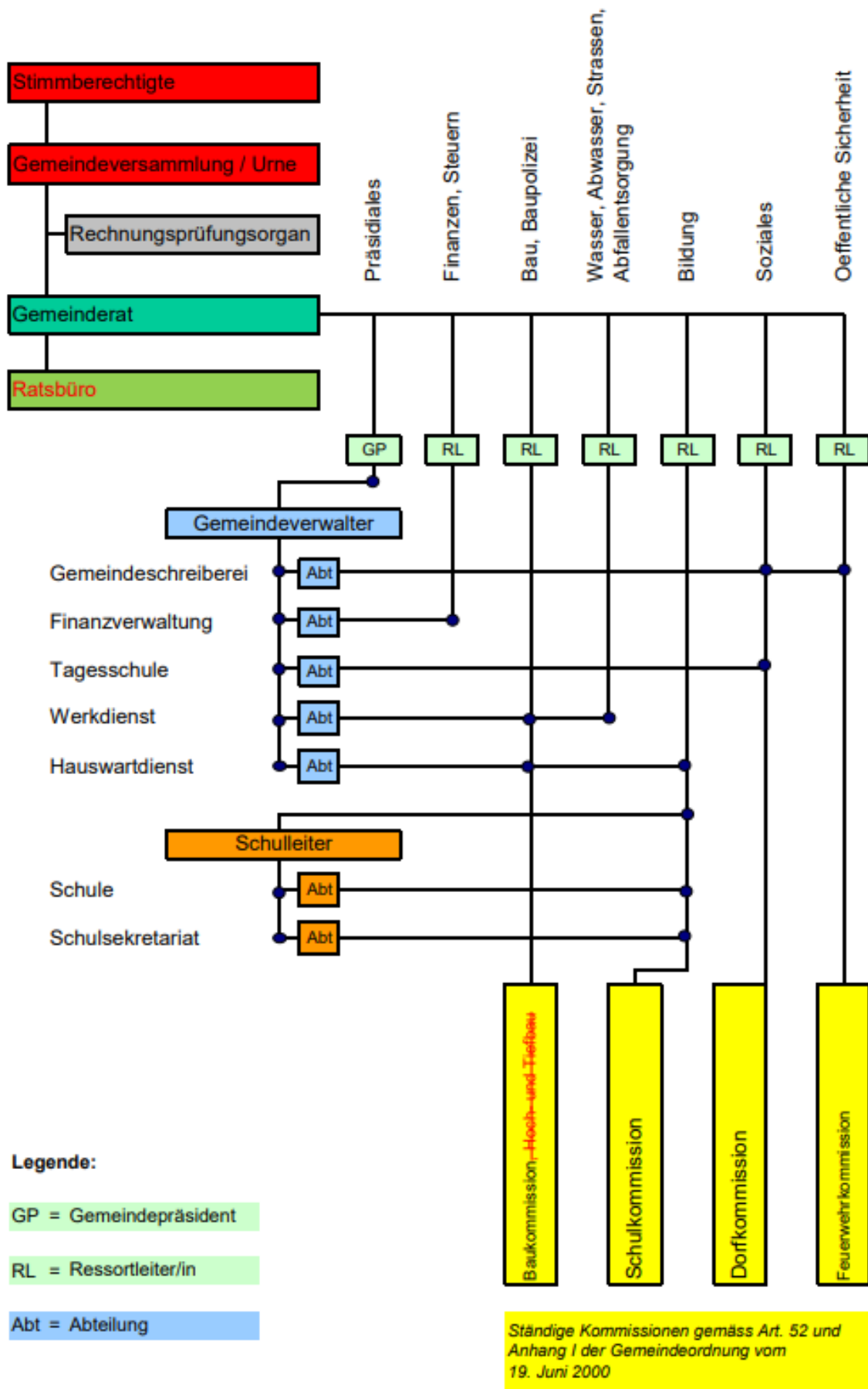
sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

⁴⁹ Aenderung vom 15. Oktober 2012

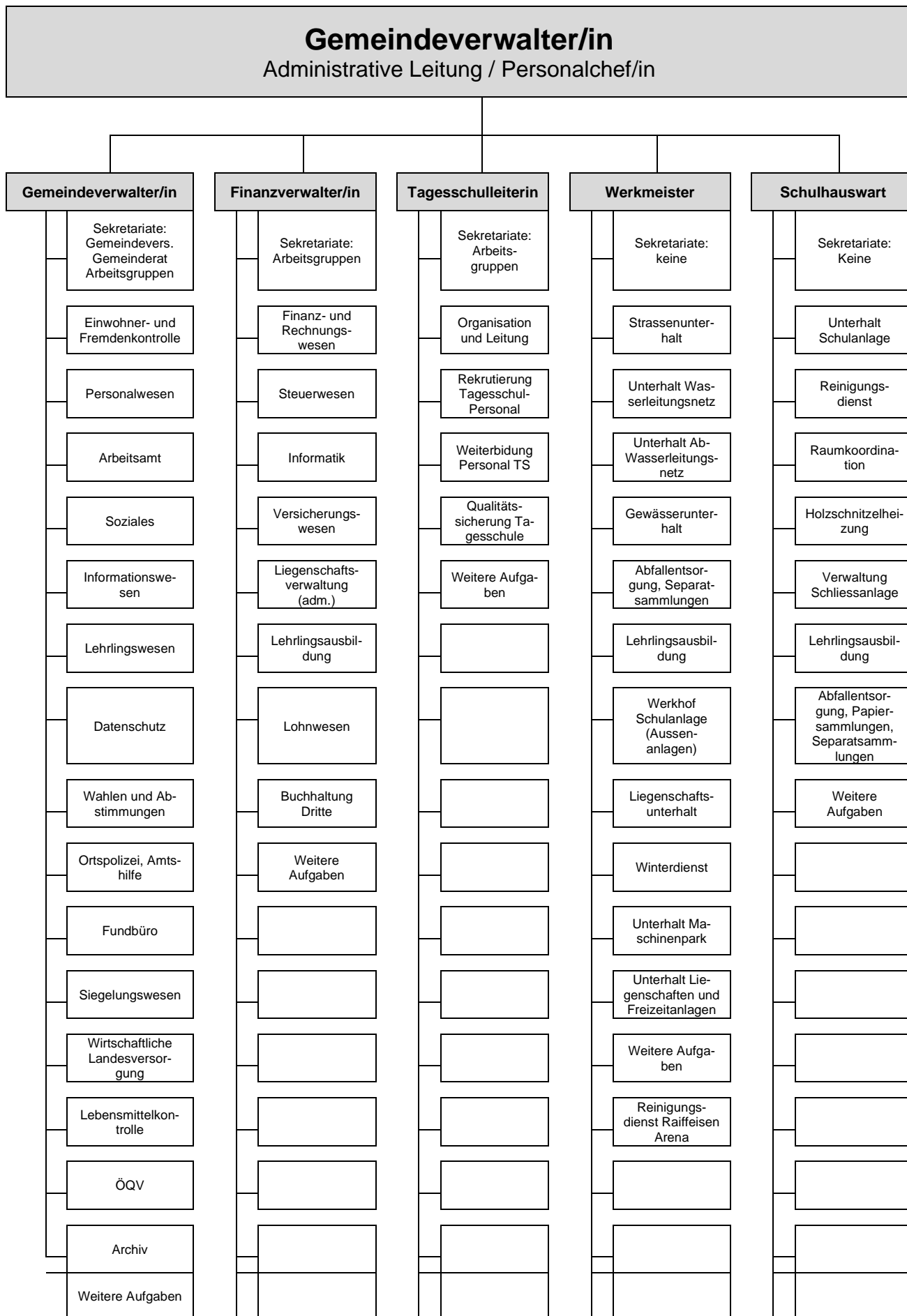
Anhang 1

Gemeindeorganigramm



Anhang 2

Organigramm der Abteilungen



Anhang 3

Aufgabenbereiche der Ressorts, Zuordnung der Kommissionen und Fachbereiche zu den Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche ⁵⁰	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeversammlung ▪ Gemeinderat ▪ Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben ▪ Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte des Gemeinderates sowie der Einhaltung von Fristen ▪ Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit ▪ Zusammenarbeit mit andern Gemeinden ▪ Wahlen und Abstimmungen ▪ Ortspolizei ▪ Erbschafts- und Siegelungswesen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussenbeziehungen ▪ Oeffentlichkeitsarbeit ▪ Ortspolizei ▪ Raumordnung ▪ Verkehr 	Ratsbüro ⁵¹	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeverwalter ▪ Leiter/in Tagesschule (administrativ)⁵²

⁵⁰ Aenderung vom 15. März 2021

⁵¹ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁵² Eingefügt am 2. Dezember 2019

Ressort	Aufgabenbereiche	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Finanzen, Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeiten sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit Finanzen und Steuern ▪ Finanzplanung ▪ Liquiditätsplanung ▪ Finanzierungen ▪ Tresoreriepolitik ▪ Voranschlag ▪ Rechnungsführung und –ablage ▪ Finanzielle Tragbarkeit ▪ Steuerwesen ▪ Verwaltung des Finanzvermögens (ohne Liegenschaften) ▪ Lohnwesen ▪ Versicherungswesen ▪ Informatik 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ 53 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzverwalter

⁵³ Aufgehoben am 5. Januar 2009; Finanzkommission mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Ressort	Aufgabenbereiche	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Bau, Baupolizei	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeiten sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Bau-recht ▪ Baupolizei, Baubewilligungswesen ▪ Reklamewesen ▪ Signalisationswesen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegenschaften 	Baukommission ⁵⁴	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werkmeister⁵⁵ ▪ Schulhaus-wart⁵⁶

⁵⁴ Aenderung vom 15. März 2021

⁵⁵ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁵⁶ Eingefügt am 15. Oktober 2012

Ressort	Aufgabenbereiche	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Wasser Abwasser Strassen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strassenwesen ▪ öffentliche Gewässer ▪ Wasserversorgung ▪ Abwasserentsorgung ▪ ⁵⁷ ▪ Abfallentsorgung ▪ Luftreinhaltung ▪ Oelfeuerungswesen ▪ Feuerschau⁵⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwelt ▪ ⁵⁹ 	Baukommission ⁶⁰	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werkmeister⁶¹ ▪ Brunnenmeister⁶²

⁵⁷ Aufgehoben am 15. Oktober 2012 („Abfallentsorgung“)

⁵⁸ Aenderung vom 15. Oktober 2012

⁵⁹ Aufgehoben am 15. Oktober 2012 (Volkswirtschaft)

⁶⁰ Aenderung vom 15. März 2021

⁶¹ Aenderung vom 15. Oktober 2012 (bisher „Bauverwalter“)

⁶² Eingefügt am 15. Oktober 2012

Ressort	Aufgabenbereiche	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besorgen der Aufgaben in den Bereichen Kindergarten sowie Primar- und Realstufe nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung ▪ Erwachsenenbildung ▪ Einsitznahme in die Schulkommission des Oberstufenzentrums Wattenwil ▪ Einsitznahme in die Organe der Musikschule Region Gürbetal⁶³ ▪ Schulzahnpflegewesen ▪ Schulraumkoordination (Entscheidungsbefugnis der Ressortleitung)⁶⁴ ▪ Musikschule 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulkommission 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulleiter ⁶⁵ ▪ Schulhauswart in Bezug auf die Schulraumkoordination⁶⁶

⁶³ Eingefügt am 15. Oktober 2012

⁶⁴ Eingefügt am 27. Januar 2014

⁶⁵ Eingefügt am 5. Januar 2009

⁶⁶ Eingefügt am 27. Januar 2014

Ressort	Aufgabenbereiche ⁶⁷	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besorgen des Sozialhilfewesens nach Massgabe der Bestimmung des kantonalen Rechts oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ▪ Einsitznahme in die Regionale Sozialhilfekommission Wattenwil (KRSB) <ul style="list-style-type: none"> ▪ ⁶⁸ ▪ Alimentenwesen ▪ Aufsicht über das Pflegekinderwesen ▪ Tagesschule ▪ Asylwesen ▪ Arbeitsamt ▪ Lebensmittelkontrolle ▪ Kindertagesstätte ▪ Tageselternorganisation ▪ Seniorenarbeit ▪ Jugendarbeit ▪ Vertretung der Gemeinde in sozialen Institutionen ▪ Prävention 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit ▪ Kultur Bearbeiten von sämtlichen Anliegen der Kultur und des Sports 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ⁶⁹ ▪ Dorfkommision⁷⁰ 	Tagesschulleiter/in (fachlich) ⁷¹

⁶⁷ Aenderung und Ergänzung vom 15. Oktober 2021

⁶⁸ Aufgehoben am 15. Oktober 2012 („Vormundschaftswesen“)

⁶⁹ Aufgehoben am 15. Oktober 2012 (Vormundschaftskommission)

⁷⁰ Eingefügt am 27. Januar 2014

⁷¹ Eingefügt am 2. Dezember 2019

Ressort	Aufgabenbereiche	Weitere Aufgabenbereiche	ständige Kommissionen	direkte Unterstellungen
Öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehrwesen ▪ wirtschaftliche Landesversorgung ▪ Militär ▪ Katastrophenorganisation (GFO) ▪ Zivilschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Friedhofwesen ▪ Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehrkommission 	